Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Zwei und dreißigstes Stück.

Zürich, Montags den 4. Junius 1798.

Gesezgebung.

Senat 24. May.

Der Senat empfängt und genehmigt den Beschluß, welcher den Werth der von dem Commissair Pommier in Umlauf gebrachten fränkischen Thaler bestimmt.

Ochs theilt einen Brief von Lauis mit, worin Klagen über das Projekt, Bellinzona zum Hauptorte des neuen Kantons zu machen, geführt, und die Gründe, um deren willen Lauis diesen Vorzug verdient, auseinander gesezt werden.

Froßard berichtet im Namen der gestern wegen der Distriktseintheilung des Kantons Freiburg niedergesezten Kommission, sie räth zu Verwerfung des Beschlusses, indem die Distrikte zu zahlreich, die Hauptorte derselben übel gewählt, und endlich die Namen von einer Menge Gemeinden und Dorfschaften in dem übersandten Projekt unrichtig angegeben sind: der Beschluß wird verworfen.

Muret bemerkt, der grosse Rath habe fehlerhaft gehandelt, indem er die von den italiänischen Landschaften an die gesezgebenden Räthe gerichteten Anfragen dem Direktorium zur Beantwortung übergeben, und hievon den italiänischen Landschaften Anzeige gemacht hat, ohne diesen Schluß vom Senat sanktioniren zu lassen. Usteri vertheidigt das Benehmen des grossen Raths, indem die Beantwortung der Anfragen zur Competenz des Direktoriums gehörte, und mithin die Verweisung derselben an das Direktorium in der Ordnung war, und ohne Zuthun des Senats geschehen konnte. Man geht zur Tagesordnung über.

Usteri und Muret berichten im Namen der zur Untersuchung des Beschlusses über die Bekanntmachung der Gesetze niedergesezten Kommission. Die wichtigsten Artikel des Beschlusses waren folgende: 1. Das Vollziehungsdirektorium läßt die Gesetze und übrigen Akten des gesezgebenden Körpers innerhalb drei Tagen nach deren Empfang, mit dem grossen Siegel der Republik besiegeln und bekanntmachen. 2) Diejenigen Gesetze und Akten denen ein Urgenz-Dekret vorangesezt ist, läßt es innerhalb 24 Stunden nach dem Empfang besiegeln und bekannt machen. 3. Die Bekanntmachung der Gesetze und Akten des gesezgebenden Corps soll unter folgender Form geschehen: Im Namen der einen und untheilbaren helvetischen Republik. (folget das Gesez) Das Vollziehungsdirektorium verordnet, daß das obige Gesez (oder Arrete des gesezgebenden Corps) mit dem Siegel der Republik versehen, bekannt gemacht und vollzogen werden soll. 4. Die Bekanntmachung geschieht durch den Druk, Anschlag, Verlesung durch die Agenten vor den versammelten Gemeinden nach dem Gottesdienst, in dringenden Fällen durch Verlesung unter Trommelschlag. Alle Gesetze sollen in gleicher Form gedrukt, und bei den Statthaltern, Verwaltungskammern, Gerichten u. s. w. aufbewahrt werden — Die Kommission findet in Rüksicht auf den 1. Artikel: daß nicht alle Gesetze und Akten des gesezgebenden Corps durch das Vollziehungsdirektorium bekannt gemacht werden müssen; im 2ten Artikel sind Urgenzgesetze erwähnt, über die noch kein Organisationsgesez etwas bestimmt hat — Im 4ten Artikel kömmt ihr die vorgeschriebene Bekanntmachungsweise allzu complizirt vor, indem neben einander, Druck, Anschlag, zweimalige Verlesung, Gottesdienst, und in dringenden Fällen Trommelschlag dazu erfodert werden, die Kommission glaubt, ein offizielles, vom Vollziehungsdirektorium unter Responsabilität herauszugebendes Tagblatt der Gesetze (Bulletin des loix) sei nothwendig, trage wesentlich bei, die Bekanntmachung der Gesetze zu vereinfachen, und seye für einen grossen Theil der Gesetze hinlängliches Bekanntmachungsmittel. Die nach dem Gottesdienst versammelten Gemeinden sind wohl ein Redaktionsfehler, da das zum Gottesdienst versammelte Volk nicht die Gemeinde ausmacht, und die Versammlung der Gemeinde constitutionswidrig wäre; durch diesen Artikel würden auch die Gesetze vom Gottesdienst abhängig, was dem Geist der Konstitution zuwider ist. — Die Kommission vermißt die Bestimmung der Zeit, von welcher an die Gesetze in Kraft erwachsen seyn sollen. Sie glaubt endlich, nicht blos Statthalter, Verwaltungskammern und Gerichtsstellen, sondern auch alle Agenten, Unteragenten, allfällige Friedensrichter, sollen die bekanntgemachten Gesetze oder das offizielle Bulletin zu jedermanns Gebrauch aufbewahren — Die Kommission schlägt desnahen die Verwerfung des Beschlusses vor. Ochs findet den Beschluß besonders darum mangelhaft, weil kein Zaum gegen Uebelgesinnte, die den Gesetzen von der Zeit an wo sie

gegeben sind, bis zum Augenblik, wo sie eigentlich in Kraft erwachsen, absichtlich zuwider handeln, oder solche zu eigennützigen Zwecken misbrauchen, sich darin findet: er glaubt, alles was auf diese Weise und veranlaßt, durch gegebne Gesetze geschieht, sollte für nichtig erklärt werden. Lang will den Beschluß annehmen. Rhan verwirft ihn und verlangt Einrückung des Gutachtens ins Protokoll. Zulauf aus dem Kanton Bern, verwirft den Beschluß, weil Bekanntmachung unter Trommelschlag in seinem Kanton unmöglich seyn würde, indem die Franken alle Trommeln weggenommen haben. Genhard will den Beschluß annehmen; für einmahl versammle sich das Volk beim Gottesdienst am zahlreichsten und geschähe die Bekanntmachung hier am schiklichsten; in der Folge könne man bessere Wege wählen. Ochs: Wenn wir auch zum zweitenmahl einen Beschluß über die Bekanntmachung der Gesetze verwerfen, so darf man sich nicht darüber wundern, es war dieser Gegenstand immer eine schwierige Aufgabe für den Gesezgeber; er muß wünschen, daß jeder Bürger nicht nur zur Kenntniß der Gesetze gelange, sondern auch solche im Andenken behalte, und dies ist keineswegs leicht. In dem Vorschlag sind eine Menge Bekanntmachungswege gehäuft und es wird nicht bestimmt, ob alle müssen vorgegangen seyn, ehe ein Gesez in Kraft erwächst, was von den nachtheiligsten Folgen seyn würde — der Gottesdienst muß ganz auf der Seite gelassen werden, da wir keine herrschende Religion haben und also zahlreiche und verschiedene Gottesdienste neben einander Statt haben können; jeder Agent soll allerdings die Beschlüsse zu öffentlichem Gebrauch aufbewahren; die neu ankommenden, durch Anschlag vor seiner Thür anzeigen u. s. w. Der Senat verwirft den Beschluß und beschließt Einrükung des Gutachtens im Protokoll.

Man schreitet zur Wahl eines Präsidenten und der Sekretärs; durch geheimes Stimmenmehr wird Ochs mit 16 Stimmen zum Präsidenten gewählt, Lüthi von Solothurn hat 12, Zäslin 8, Muret 4, Usteri 2, Fornerau 1 Stimme.

Die Sekretairs Usteri und Müret werden durch absolutes Stimmenmehr neu gewählt.

Nachmittags 4 Uhr.

Der Senat erhält und genehmigt den Beschluß über das Zurzacher Meßgericht.

Verhandlungen des obersten Gerichtshofes.

Den 23 May 1798 hat sich der oberste Gerichtshof auf Befehl des Vollziehungsdirektoriums zusammenberufen, nach vorgenommener Untersuchung der Wahlakten seiner gegenwärtigen Mitglieder und Suppleanten constituirt, seinen gesezmässig ernannten Präsidenten in der Person des B. Rengger, Oberrichter vom Kanton Bern anerkannt und die Verrichtungen des Sekretariats dem B. Schnell, Suppleanten provisorisch übertragen.

Von dieser geschehenen Eröffnung seiner Sitzungen, beschloß der Gerichtshof sogleich dem Vollziehungsdirektorium eine schriftliche Anzeige zu thun, damit dieselbe allen Behörden, denen es zu wissen obliegen mag, mitgetheilt werde.

Da über die Organisation des Gerichtshofes noch kein Gesez gegeben worden, so ward beschlossen, das Vollziehungsdirektorium anzugehen, daß es den grossen Rath zur Bestimmung, der den Obergerichtshof betreffenden Gerichtsverfassung einladen möchte und diesem allgemeinen Ansuchen einige Fragen anzuhängen, deren baldige Beantwortung dringend sey, wenn anders der Gerichtshof seine Verrichtungen sogleich antreten soll. Die Redaktion derselben ward einer Commission aufgetragen.

Den 24 May. Auf den Vorschlag der niedergesezten Commission ward beschlossen, neben dem Ansuchen für die gesezliche Organisation des Obergerichtshofes, einige untergeordnete Fragen über das Verhältniß des gesammten Corps sowohl als der einzelnen Suppleanten zu dem Gerichtshofe, über die Art und Weise wie Criminal- und Civilfälle vor denselben gebracht werden sollen u. s. w. durch das Vollziehungsdirektorium an den grossen Rath gelangen zu lassen, und die von der Commission vorgetragne Redaktion mit einigen Abänderungen angenommen.

Da bis zu Erscheinung eines neuen und einförmigen Civil- und Criminalgesezbuches der Obergerichtshof nach den bisher in dem ganzen Umfang der Republik bestandnen Gesetzen urtheilen soll, so ward von demselben beschlossen, das Vollziehungsdirektorium einzuladen, daß es zur Herbeischaffung und Sammlung aller durch ganz Helvetien bis jezt in Kraft gestandenen Gesezbücher, Statuten und Partikularrechte zu Handen des Gerichtshofes die nöthigen Befehle ertheilen lasse.

Ueber Gegenrevolutionen.

Ich mögte ein Wort zu den Tausenden sagen, die, als Opfer der gewaltsamen Umwälzung der Staaten, in ihrem Rang oder in ihrem ökonomischen Interesse gekränkt, nur mit der tiefsten Erbitterung von dem Gang der gegenwärtigen Dinge reden, nur auf Rache denken, sich selbsten täuschen, und mit rastloser Thätigkeit an dem arbeiten, was sie in unsinnigem Frohlocken ihres Herzens, und auf eine ihnen gewiß selbst undeutliche Weise — Gegenrevolution nennen.

Bürger, alles auf dieser sublunarischen Welt ist einem ewigen Wechsel unterworfen. Der Geist der Zeit ist ein Strom: er reißt alles mit sich fort. Der Geist der Zeit ist das Resultat der Aufklärung oder der Verfinsterung des menschlichen Verstandes. Er wird durch die Natur der Veränderlichkeit der Dinge selbst bestimmt. Er ist das Werk aller, aber nicht